

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 40 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 3. Dezember 2015 i.S. A. gegen Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – [1B_388/2015](#)

Art. 238 und 240 Abs. 2 StPO: Haftkaution; Leistung der Sicherheit von einer Drittperson.

Anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ordnet das zuständige Gericht eine oder mehrere mildere Massnahmen an, sofern diese den gleichen Zweck erfüllen. Eine Haftentlassung gegen Kaution kommt nur infrage, wenn die Sicherheitsleistung tauglich ist, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten. Die...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

 Login